

RS OGH 2008/11/13 8Ob124/08f, 4Ob157/09f, 6Ob120/10f, 4Ob147/10m, 2Ob34/11f, 4Ob234/10f, 1Ob43/12y,

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.11.2008

Norm

ABGB §924

Rechtssatz

§ 924 Satz 2 ABGB berührt in keiner Weise die Beweislast für das Vorliegen eines Mangels an sich. Die Beweislast dafür, dass die übergebene Sache (beziehungsweise Leistung aus Werkvertrag) überhaupt mangelhaft ist, trägt somit (weiterhin) der Übernehmer der Sache (Leistung).

Entscheidungstexte

- 8 Ob 124/08f

Entscheidungstext OGH 13.11.2008 8 Ob 124/08f

Beisatz: Unter ausdrücklicher Ablehnung der in der Entscheidung 1 Ob 199/07g vertretenen gegenteiligen Meinung. (T1)

Bem: Mit ausführlicher Darstellung der bisherigen Judikatur und der Lehre zu diesem Problemkreis. (T2)

- 4 Ob 157/09f

Entscheidungstext OGH 20.10.2009 4 Ob 157/09f

- 6 Ob 120/10f

Entscheidungstext OGH 17.12.2010 6 Ob 120/10f

Vgl auch

- 4 Ob 147/10m

Entscheidungstext OGH 15.02.2011 4 Ob 147/10m

Veröff: SZ 2011/16

- 2 Ob 34/11f

Entscheidungstext OGH 29.03.2011 2 Ob 34/11f

Vgl; Bem: Hier: Frage des Widerspruchs zwischen den Entscheidungen 1 Ob 199/07y und 8 Ob 124/08f offen gelassen, weil im vorliegenden Fall gar nicht zweifelhaft war, dass der aufgetretene Fehler ein Mangel des gekauften Gebrauchtwagens war. (T3)

- 4 Ob 234/10f

Entscheidungstext OGH 12.04.2011 4 Ob 234/10f

Auch; Beisatz: Bei zwei getrennten Leistungen und Vertragsverhältnissen dasselbe (Bau?)Werk betreffend hat der Kläger zu beweisen, aus welcher der beiden ein später aufgetretener Mangel des (Bau?)Werks resultiert. (T4)
Beisatz: Eine Judikaturdifferenz besteht nicht, weil die Entscheidungen 6 Ob 272/05a und 1 Ob 199/07g auf Kaufverträge abstellen, die Entscheidungen 8 Ob 124/08f und 4 Ob 157/09f aber auf Werkleistungen, die an einer Stelle erbracht wurden, und wo es daher nicht zwingend ist, aus der zeitlichen Abfolge zwischen Leistung und Auftreten eines Mangels an der Sache auf einen inhaltlichen Zusammenhang zu schließen. (T5)

- 1 Ob 43/12y

Entscheidungstext OGH 23.03.2012 1 Ob 43/12y

Auch; Beis wie T4

- 6 Ob 123/15d

Entscheidungstext OGH 25.09.2015 6 Ob 123/15d

Beisatz: Will sich der Übernehmer auf die widerlegliche Gesetzesvermutung berufen, hat er die (nunmehrige) Mängelhaftigkeit der Sache und das Hervorkommen des Mangels innerhalb der Frist von sechs Monaten zu beweisen. (T6)

- 5 Ob 65/18x

Entscheidungstext OGH 03.10.2018 5 Ob 65/18x

Beis wie T6

- 5 Ob 7/19v

Entscheidungstext OGH 20.02.2019 5 Ob 7/19v

Beis wie T6

- 6 Ob 22/19g

Entscheidungstext OGH 27.02.2019 6 Ob 22/19g

- 3 Ob 34/20a

Entscheidungstext OGH 17.06.2020 3 Ob 34/20a

Beis wie T6; Grundvoraussetzung für die Anwendbarkeit des § 924 ABGB ist also, dass der Übernehmer Beweis führt, dass sich die gelieferte Sache (oder sonstige Leistung) innerhalb der gesetzlichen Vermutungsfrist in einem Zustand befunden hat, der als Mangel zu qualifizieren wäre, wenn er schon bei Übergabe vorhanden gewesen wäre. (T7)

- 6 Ob 240/19s

Entscheidungstext OGH 24.09.2020 6 Ob 240/19s

- 7 Ob 97/20w

Entscheidungstext OGH 16.09.2020 7 Ob 97/20w

Beis wie T6

- 6 Ob 105/20i

Entscheidungstext OGH 15.03.2021 6 Ob 105/20i

Beis wie T6; Beisatz: Bei einer Werkleistung im Sinne des Werkvertragsrechts ist ein „Mangel“ im Sinne des § 922 ABGB das Abweichen des Geleisteten vom Geschuldeten, das sich nach der vertraglichen Leistungsbeschreibung bestimmt. (T8)

Beisatz: Ein Beweis der Mängelhaftigkeit der Leistung des Übergebers wird vom Übernehmer nicht verlangt. (T9)

Beisatz: Dass für den (nunmehrigen) vertragswidrigen Zustand auch eine andere Ursache in Betracht kommt, steht der Anwendung der Vermutung des § 924 Satz 2 ABGB nicht entgegen. (T10)

Beisatz: Hier: Werkvertrag über den Wechsel der Räder an einem Fahrzeug. (T11)

- 9 Ob 3/22i

Entscheidungstext OGH 27.04.2022 9 Ob 3/22i

Beis wie T6; Beis wie T9; Beisatz: Hier: Das Vorliegen des Mangels selbst, also den vom Vertrag abweichenden Zustand muss der Übernehmer beweisen. Nicht notwendig ist zu beweisen, dass dieser vom Vertrag abweichende Zustand auf ein Verschulden oder eine mängelhafte Leistung des Übergebers zurückzuführen ist. (T12)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124354

Im RIS seit

13.12.2008

Zuletzt aktualisiert am

27.07.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at